

TC MURÄNE SCHWELM e.V.

Vereinssatzung

Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen Tauchclub Muräne e. V.
Der Sitz des Vereins ist Schwelm. Gerichtsstand ist Schwelm.

§ 2

- Der Verein fördert die Interessen des Tauchsports. Ziel des Vereins ist es, den Tauchsport auf breiter Basis zu fördern und ihn insbesondere der Jugend näher zu bringen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Innerhalb des Vereins sind Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art nicht gestattet.
- Der Verein ist Mitglied des entsprechenden Fachverbandes. Er erkennt die Satzungen dieses Fachverbandes an und verpflichtet sich, Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Fachverbände zu beachten und zu befolgen.
- Der Verein tritt für einen umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des internationalen Umweltschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen. Der Verein betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinschädigendes Verhalten.

Geschäftsjahr des Vereines

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

- Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche (aktive) Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an),
 - Ehrenmitglieder,
 - Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr)
 - Kinder (unter 14 Lebensjahren)
- Bei Ehrungen vieljähriger Mitgliedschaft kann die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit vom Eintrittsdatum an bewertet werden.
- Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ältestenrates weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
- Nur die ordentlichen Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen nicht mehr als drei Monate im Rückstand oder in ihren Rechten nicht eingeschränkt sind (siehe Ziff. 6 S 5) und die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche können den Mitgliederversammlungen als Zuhörer beiwohnen, wenn die Versammlung nicht anderweitig entscheidet.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

- Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auf dem vorgesehenen Vordruck an den Vorstand.
Bei Jugendlichen (§ 4, 1. c) kann, bei Kindern (§ 4, 1. d) muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten gefordert werden.
- Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab oder wird aus dem Mitgliedskreis gegen eine Aufnahme schriftlicher oder mündlicher begründeter Einspruch erhoben, so steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Anrufung des Ältestenrates offen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen; über den Grund der Ablehnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.
- Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein.
- Tod,
- Auflösung des Vereins.

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Das austretende Mitglied ist jedoch zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.
- Der Vorstand kann einem Mitglied ohne Aufhebung der Pflichten die Rechte der Mitgliedschaft bis zur Dauer von sechs Monaten entziehen oder den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn es:
 - seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat,
 - sich den Anweisungen der Übungsleiter, seiner Mitarbeiter oder des Ältestenrates widersetzt,
 - sich grober Verstöße gegen die Vereinszwecke und -satzungen schuldig macht,
 - das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Betragen schädigt,
 - seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Von dem Beschluß des Vorstandes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu unterrichten und ihm unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem gesperrten oder ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Anrufung des Ältestenrates offen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet. Eine Anhörung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

Verwaltung des Vereines

§ 6

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - dem 1. Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart.
- Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer.
- Den Verein vertritt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Mitglied des Vorstandes kann werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist und dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.
- Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu berufen, die jedoch nur beratende Stimmen haben.

Ältestenrat

§ 7

- Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter,
 - zwei ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre alt sind.
- Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsvorsitzende.
- Bei allen in der Satzung vorgesehenen Fällen ist die Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Ehrenverfahren und das Aussprechen von Verwarnungen.
- Der Vorschlag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann der Mitgliederversammlung nur auf Antrag des Ältestenrates unterbreitet werden

Ausübung der Ämter

§ 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Personen, die dem Verein gegenüber in einem Angestelltenverhältnis stehen oder deren Leistung ausschließlich gegen Bezahlung erfolgt, können nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.

Amtsdauer und Wahlen

§ 9

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 6, 1. a-e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim ersten Wahlgang werden ein stellvertretender Vorsitzender, der Schriftführer und der Jugendwart für ein Jahr gewählt, um das wechselseitige Ausscheiden der Vorstandsmitglieder zu ermöglichen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt statthaft.
2. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Ältestenrates (§ 7, 1. c) erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
3. Scheidet eines der Mitglieder zu § 7, 1. c) des Ältestenrates aus, so wird die Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand und Ältestenrates gemeinsam vorgenommen.
4. Die Wahl hat in der Form zu erfolgen, dass in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden. In den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt: der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart.

Beschlussfassung

§ 10

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird immer mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit verwirft.
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ältestenrates müssen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit verwirft.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Ältestenrates hat sich bezüglich der Ausführung seiner Amtstätigkeit den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

Einberufung des Vorstandes, des Ältestenrates

§ 11

1. Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden zusammengerufen, so oft es ihm erforderlich erscheint oder wenn drei seiner Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Begründung beantragen.
2. Der Ältestenrat wird zusammengerufen, so oft es der Vorsitzende für erforderlich hält; wenn über Fälle, die nach der Satzung vorgesehen sind, Entscheidungen getroffen werden müssen, oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Protokollführung: Verlesen der Beschlüsse

§ 12

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ältestenrates sind in ein Berichtsbuch aufzunehmen und vom Verhandlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen (siehe auch § 14, 6.). Die Beschlüsse sind zu Beginn der folgenden Sitzung vom Schriftführer zur Anerkennung der Niederschrift zu verlesen.

Beiträge und Kassenführung

§ 13

1. Der Vereinsjahresbeitrag sowie alle sonstigen geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch die Fälligkeit der Zahlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Einrichtung des Beitrages und sonstiger Abgaben befreit.
3. Über Stundung sowie Erlass von Beiträgen und Abgaben entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die einzelnen Rechtsgeschäfte (Geräte-einkauf, Übungsleitervergütung etc.) bis zum Betrag von € 2.500,- abzuschließen.
5. Über den Ankauf, Verkauf oder Belastung von Haus- und Grundbesitz sowie über den Abschluss von Verträgen mit einer Auswirkung über ein Jahr und/oder über den Betrag von € 2.500,- hinaus beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4.
6. Die Verfügungsgewalt über die Konten des Vereins erhalten der Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie weitere vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Vereinsmitglieder. Verfügungen dürfen nur zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam vornehmen.

7. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand und dem Ältestenrat unverzüglich zu melden. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch hat spätestens nach zwei Jahren im Wechsel einer der Kassenprüfer auszuscheiden.

Mitgliederversammlung

§ 14

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Vorankündigung dazu muss mindestens 2 Wochen vorher in der Presse und/oder in der Vereinszeitung erfolgen.
3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Vorankündigung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden einzureichen.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung, zu der die stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf Tage vorher unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Versammlung so wie der Tagesordnung eingeladen werden müssen, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes und des Ältestenrates,
 - b) Entlastung der unter a) Genannten,
 - c) Wahlen,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung der Beiträge und Abgaben sowie deren Fälligkeit,
 - e) vorliegende Anträge.
5. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn dazu mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen (sog. Dringlichkeitsanträge).
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist in ein Berichtsbuch eine Niederschrift aufzunehmen, die nach erfolgter Verlesung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen (im Übrigen siehe hierzu § 12).
7. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Anträge auf Satzungsänderung mit 3/4-Mehrheit. Stimmgleichheit verwirft. Abstimmungen müssen nur dann durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens von zehn Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates (siehe § 7, 1. c) können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls wird die Wahl durch Stimmzettel vorgenommen. Bekommt ein zu wählendes Mitglied nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
9. Ein in der Mitgliederversammlung abgelehnter Antrag kann erst nach Ablauf von 6 Monaten wieder eingereicht werden.
10. Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Außerachtlassung der Vorankündigung mit einer Frist von 5 Tagen einberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
11. Der Vereinsvorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

Auflösung des Vereins

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn sich noch mindestens 7 stimmberechtigte und anwesende Mitglieder für sein Fortbestehen erklären.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Landessportbund zu überweisen mit der Bedingung, dasselbe den Vereinen mit gleich gerichteten Zielen, wie sie der aufgelöste Verein verfolgt, zur Verfügung zu stellen.